

Anlage 1: AGB und FAQ zur Ausleihe von E-Lastenrädern

1. Allgemein

- 1.2 Hercules Cargo – was ist das?
Unser Lastenrad ist ein elektrisches Lastenrad, welches kostenlos im Markt Roßtal zum Verleih steht. Das Lastenrad ist zum Transport von maximal zwei Kindern oder aber Lasten vorgesehen.
- 1.2 Wer steht hinter dem Lastenrad?
Das Lastenrad ist ein Angebot des Marktes Roßtal und des Zweiradgeschäfts Erwin Klose. Das Lastenrad gehört der Marktgemeinde Roßtal. Für den Verleih arbeitet die Marktgemeinde Roßtal aber mit dem Zweiradgeschäft Erwin Klose zusammen.
- 1.3 Hat das Lastenrad einen Motor?
Das Lastenrad ist ein Lasten-Pedelec und hat einen Motor. Es wird durch den Elektromotor bis 25 km/h unterstützt, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor runter. Das Lastenrad kann einfach an einer Steckdose mit dem dazugehörigen Ladegerät geladen werden.
- 1.4 Wo kann ich in Roßtal Lastenräder kaufen? Z.B. bei unserem Partner:
Zweirad Klose
Schulstr. 16
90574 Roßtal
Telefon: 09127 575 62
Telefax: 09127 572 61



2. Buchung

- 2.1 Wer ist mein Vertragspartner?
Der Markt Roßtal ist Verleiher des Lastenrades. Der Kunde ist Entleiher.
Die Ausgabestation ist im Auftrag des Marktes Roßtal tätig. Es wird kein Vertrag zwischen dem Kunden und der jeweiligen Ausgabestelle geschlossen.
- 2.2 Wie viele Tage darf ich das Lastenrad maximal am Stück kostenlos ausleihen?

Das Lastenrad kann maximal 3 Tage am Stück ausgeliehen werden. Da Zweirad Klose sonntags und montags geschlossen hat, kann eine Ausleihe über das Wochenende länger sein (Sa bis Di oder Fr bis Di). Eine Rückgabe am Sonntag oder Montag ist nicht möglich.
- 2.3 Wie oft darf ich das Lastenrad ausleihen?
Grundsätzlich darf das Lastenrad wiederholt ausgeliehen werden. Wir behalten uns jedoch vor dies künftig einzugrenzen, falls es nötig werden sollte. Das Lastenrad soll einer breiten Masse zur Verfügung stehen. Es ist deshalb wichtig, dass alle Interessierten zum Zug kommen können.
- 2.4 Welche Bedingungen muss ich unbedingt beachten?
- Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
 - Haftpflichtschäden müssen Sie selbst absichern.
 - Es ist grundsätzlich eine Kautionshöhe von 50 Euro im Voraus zu entrichten.
 - Sie haften für alle entstandenen Schäden; bei Diebstahl greift die Versicherung, wenn das Fahrrad an einen festen Gegenstand angeschlossen wurde.
 - Bei Überziehung der Leihzeit ist für jeden begonnenen Tag eine Überziehungsgebühr von 20 Euro fällig.
 - Das Lastenrad ist mit zwei Schlössern und den dazugehörigen Schlüsseln ausgestattet, um diese gegen Diebstahl zu sichern. Der Ausleiher muss die sachgemäße Sicherung vornehmen. Dies muss insbesondere mit dem ausgegebenen Faltschloss so erfolgen, dass der Rahmen des Lastenrades an einem festen Gegenstand aus Metall (z.B. Straßenschild oder Fahrradständer) angeschlossen ist.

- Sie müssen vor Fahrtbeginn selbst Licht und Bremsen bzw. allgemein die Verkehrstauglichkeit überprüfen.
- Sie verpflichten sich, den verkehrssicheren Zustand während der Leihzeit regelmäßig zu überprüfen.
- Soweit ein vom Entleiher zu vertretender Schaden eingetreten ist bzw. eine Reparatur notwendig wird, erfolgt eine Schadensabwicklung über die Schadensabteilung des Verleihers.
- Mit Unterzeichnung des Leihvertrages bei der Abholung wird die Buchung für beide Seiten verbindlich. Es ist nicht auszuschließen, dass das Lastenrad wegen unvorhersehbarem Reparaturaufwand in Einzelfällen nicht zur Verfügung steht.

2.5 Wie lange im Voraus kann ich buchen?
Es kann maximal 6 Monate im Voraus gebucht werden.

2.6 Ich habe ein Lastenrad gebucht und brauche es nicht, was muss ich tun?
Rufen Sie bei der jeweiligen Ausgabestelle an und lassen Sie Ihre Buchung aus dem System löschen. Dies sollte allerdings mit entsprechend Vorlauf passieren, so dass noch jemand anderes das Lastenrad in diesem Zeitraum buchen kann.

3. In der Praxis

3.1 Ist das Lastenrad gegen Diebstahl versichert?
Ja, das Lastenrad ist gegen Diebstahl versichert, sofern es mit dem ausgegebenen Faltschloss an einem festen Gegenstand angeschlossen wurde.

3.2 Was ist, wenn ich einen Schaden am Lastenrad feststelle?
Informieren Sie die Ausgabestelle über den Schaden. Falls der Schaden die Fahr- oder Verkehrstauglichkeit einschränkt, darf das Lastenrad nicht weiter gefahren werden.

3.3 Was ist, wenn ich einen Unfall habe?
Bei Unfällen ist nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Entleiher ein Unfallprotokoll erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen mit Anschriften ergeben.
Der Entleiher ist dem Verleiher zum Ersatz jeglichen Schadens aus dem Unfall verpflichtet, soweit dieser nicht von Dritten getragen wird.

3.4 Wie viele Kinder darf ich auf dem Lastenrad mitnehmen?

Auf einem Lastenrad können so viele Kinder mitgenommen werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Für das Lastenrad des Marktes Roßtal bedeutet das, dass maximal 2 Kinder mitgenommen werden können.

3.5 Muss ich Kinder auf dem Lastenrad anschnallen?
Nein, eine Gurtpflicht besteht nicht. Es ist aber selbstverständlich sicherer, die Kinder anzuschnallen und ihnen möglichst auch einen Helm aufzusetzen, auch wenn ebenso keine Helmtragepflicht besteht. Das Lastenrad hat extra Gurte für Kinder. Grundsätzlich schützen die Gurte das Kind auch in dem Fall, dass das Kind einschläft und zur Seite wegkippt.

3.6 Gibt es eine Altersbeschränkung für die Kindermitnahme auf Lastenrädern?
Für den Transport von Kindern enthält § 21 Abs. 3 StVO folgende Vorgaben, die für herkömmliche Räder, für Kinderanhänger sowie für Transporträder gelten: „Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.“

3.7 Was muss ich beim Kindertransport auf dem Lastenrad beachten?
Wichtig ist, dass die Kinder sicher sitzen und ihre Füße oder Hände nicht in die Speichen kommen können. D.h. die Arme und Beine der Kinder sollten sich innerhalb der Transportbox befinden.

3.8 Darf die Ladung des Lastenrades in Länge und Breite überstehen?
Ja. Allerdings gibt es dafür Grenzen. Transportrad und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55m und nicht höher als 4m sein. Nach hinten darf die Ladung bis zu 3m hinausragen, was aber in den meisten Fällen nicht praktikabel sein wird.

3.9 Muss ich die Ladung speziell sichern?
Die Ladung muss so gesichert sein, dass sie bei einer Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichmanövern nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen oder herabfallen kann.

3.10 Wie viel Gewicht darf ich auf das Lastenrad aufladen?
Eine rechtliche Begrenzung des Gesamtgewichts von Fahrrädern/Lastenrädern gibt es nicht. Die maximale Ladekapazität von 200kg des Transportrads sollte aber auf gar keinen Fall überschritten werden. Die Belastung des Sattels ist auf 100 kg begrenzt. Die Ladefläche darf mit max. 100kg, der Gepäckträger mit max. 20 kg belastet werden.

3.11 Darf ich mit dem Lastenrad den Radweg benutzen?
Es gelten dieselben Verhaltensvorschriften wie für Fahrradfahrer*innen allgemein, inklusive der Privilegien des Fahrradverkehrs gegenüber Kfz. Dazu gehören das Recht zur Benutzung von Radwegen und für den Radverkehr freigegebenen Einbahnstraßen, Busspuren und Gehwegen und das Rechtsüberholen wartender Autos am rechten Fahrbahnrand.

3.12 Wo darf ich das Lastenrad nutzen?
Die Nutzung ist nur in der Bundesrepublik Deutschland zulässig.

3.13 Wo darf ich mit dem Lastenrad halten und parken?
Das Mietfahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:

- i) an Verkehrsampeln,
- ii) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
- c) an Straßenschildern,
- d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird,
- v) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
- vi) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird,
- vii) abgeschlossen an Zäunen von privaten oder öffentlichen Häusern und Einrichtungen,
- viii) auf Bahn- und Bussteigen des ÖPNV,
- i) in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen,
- x) auf Blindenleitsystemen,
- xi) an oder vor Briefkästen,
- l) vor Toren und Türen oder in deren Schwenkbereich,
- m) in oder vor Einfahrten.

Parken und Halten von Lastenrädern ist wie bei Fahrrädern auch erlaubt:

- Auf dem Gehweg, wenn dadurch keine Fußgänger behindert werden. Das gebietet allein auch die Rücksichtnahme auf andere.
- Am Fahrbahnrand (allerdings nicht unbeleuchtet bei Dunkelheit).
- Auf kostenpflichtigen Parkplätzen mit Parkschein.

3.14 Darf das Lastenrad weiter verliehen werden?
Nein, eine Verleihung durch den Entleiher ist abgesehen von der Nutzung der im Vertrag angegebenen Nutzer nicht zulässig.

3.15 Darf ich das Lastenrad mit in Bus/U-Bahn nehmen?
Im VGN ist eine Mitnahmen von Sonderkonstruktionen wie z.B. Lastenrädern nicht gestattet:

(<https://www.vgn.de/produkte/gemeinschaftstarif/kapitel/05/>).

Für die Frage der Mitnahme in der Bahn ist folgende Seite hilfreich: <http://www.cargobike.jetzt/fahrradmitnahme/>

Viel Spaß bei der Nutzung des Roßtaler Lastenrades HORSALA. Wir haben noch folgende Tipps für Sie:

- Fahren Sie stets angepasst und sicher!
- Behandeln Sie das Lastenrad pfleglich, damit es allen Roßtaler Bürgerinnen und Bürgern lange Freude bereitet.
- Geben Sie bei Rückgabe ein kurzes Feedback zum Zustand von HORSALA an der Ausleihstation.
 - Was ist aufgefallen?
 - Sind Mängel vorhanden?
 - Wie zufrieden waren Sie?
 - Was kann verbessert werden?

Empfehlen Sie das Lastenrad gerne weiter.

Wir freuen uns sehr über eine Spende für den Erhalt von HORSALA per PayPal.





Scannen. Zahlen. Fertig!



(Stand: September 2020)